

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3071

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 6/7527

Verstöße gegen behördliche Auflagen durch die Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH in Tornitz bei Vetschau

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH betreibt in Vetschau, Ortsteil Tornitz (Tornitzer Strasse 11, 03226 Vetschau) eine Schweinezucht und -mastanlage. Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vetschau aus dem Jahr 2013 wurde eine Erweiterung der Anlage für 1.120 Sauen und 14.616 Aufzuchtferkel beantragt, die eine Erhöhung des genehmigten Tierbestandes von derzeit 51.594 auf insgesamt 67.330 Tierplätzen zur Folge hätte¹. Laut Presseberichterstattung hat der Landkreis Oberspreewald-Lausitz gegen die Bolart Schweineproduktionsanlage GmbH einen Bußgeldbescheid erlassen. Anlass zum Bußgeldbescheid war die Fütterung von 400 Jungsauen mit Vormastfutter, welches einen zu hohen Kupfergehalt als Alleinfutter aufweist. 32 der mit Vormastfutter gefütterten Tiere wurden geschlachtet und „... in Verkehr gebracht“². Zum Verständnis des Einsatzes von Kupfer und Zink in der Schweinefleischproduktion und möglicher Auswirkungen soll folgende Erläuterung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dienen³:

„Kupfer (Cu) und Zink (Zn) sind beim Schwein durch ihre antimikrobielle Wirkung im Magen-Darmtrakt und den daraus resultierenden leistungsfördernden Effekten wie Wachstumsverbesserung bekannt. Um ihre pharmakologische Wirkung entfalten zu können, wären allerdings sehr hohe Gehalte erforderlich, welche zum Teil eine deutliche Überschreitung ernährungsphysiologischer Empfehlungen bzw. zulässiger Höchstgehalte bedeuten (siehe Tabelle 1). Bei diesen Dosierungen können unerwünschte Nebenwirkungen oder (durch akkumulierende Eigenschaften) bereits toxische Effekte auftreten. Zudem führt ein übermäßiger Gebrauch von Kupfer und Zink durch die Ausscheidung der Tiere und Ausbringung konzentratreicher Gülle auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu einem gesteigerten Eintrag und Anreicherung in den Böden. Darüber hinaus besitzen Kupfer und Zink Potenzial für die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen durch Phänomene der Kreuz- und Co-Selektion. Dies belegen neuere Forschungsergebnisse, welche bei Bakterienisolaten aus Gülle oder landwirtschaftlich genutzten Böden mit erhöhten Kupfer- bzw. Zinkgehalten Häufungen von Antibiotikaresistenzen zeigen.“

Dies ist nicht der erste Fall, in dem offenbar gegen Auflagen verstoßen wurde. Wie aus der Drucksache 6/2263 bekannt ist, ist der Anlagenbetreiber halbjährlich verpflichtet das Grundwasser bis 2014 an vier Stellen und ab 2015 an neun Stellen zu untersuchen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises die Ergebnisse vorzulegen. Dieser Verpflichtung

tung wurde nur sehr unzuverlässig nachgekommen, da nur Berichte für die Jahre 2007, 2012, 2013 und 2014 vorlagen. Aufgrund der immer wieder auftretenden Fragen und Hinweisen, ist die Zuverlässigkeit der Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH mit behördlichen Auflagen zu hinterfragen.

¹ Amtsblatt für die Stadt Vetschau, Jahrgang 23, 16.02.2013
http://www.vetschau.de/cms/upload/people/Amtsblatt/2013/Vetschau_Amtsblatt_1302.pdf

² https://www.lr-online.de/lausitz/luebbenau/schweinemast-tornitz-legt-einspruch-ein_aid-5373850

³

https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/futtermittel/futtermittelsicherheit/ue_2015_futtermittelerueberwachung.htm

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

I. Bußgeldbescheid des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gegenüber der Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH

Frage 1: Im Rahmen welcher Kontrolle bzw. welchen Anlasses kam es zu der Feststellung, dass 400 Jungsauen mit Vormastfutter und einem zu hohen Kupfergehalt gefüttert wurden?

zu Frage 1: Aufgrund einer Mitteilung des Schlachthofes Weißenfels am 12.09.2016 über eine beanstandete Planprobe Schweineleber des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP), die eine Höchstgehaltsüberschreitung bei Kupfer aufwies, wurde am 16.09.2016 in dem Unternehmen eine anlassbezogene Kontrolle durchgeführt.

Frage 2: Wann hat das Veterinäramt von der unsachgemäßen Fütterung erfahren?

Frage 3: Wie hoch war der Kupfergehalt des Alleinfutters, welches unsachgemäß an die Jungsauen verfüttert wurde?

Frage 4: Über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß erhielten die Jungsauen das falsche Futter?

zu Fragen 2, 3 und 4: Auf Grund einer Kupfer-Höchstgehaltsüberschreitung bei einer NRKP-Probe (Schweineleber) führte die Futtermittelkontrolleurin des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft am 16.09.2016 eine anlassbezogene Vorortkontrolle bei der Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH durch. Bei dieser schilderte der Leiter der Schweineproduktionsanlage, dass die Jungsauen im Zuge einer Umstallung innerhalb der Anlage aus Versehen das falsche Futter bekommen haben, ein selbst gemischtes Vormastfutter für Mastferkel. Der Höchstgehalt für Kupfer für Ferkel bis 12 Wochen beträgt 170 mg/kg Alleinfuttermittel, für sonstige Schweine 25 mg/kg Alleinfuttermittel (Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung vom 22. September 2003 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung einer Reihe von zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffen). Somit gilt für Jungsauen ein Höchstgehalt von 25 mg/kg Alleinfutter, der mit dem falsch verwendeten Alleinfuttermittel für Mastferkel deutlich überschritten wurde.

Der Anlagenleiter wurde noch am 12.09.2016 durch ein Telefonat zur Höchstgehaltsüberschreitung in der Leber informiert. Daraufhin behob er das Problem sofort und ließ seit dem 14.09.2016 das korrekte Aufzuchtfutter an die Jungsauen verfüttern. Bei einem zweiten Vororttermin der amtlichen Futtermittelüberwachung des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft am 22.09.2016 stellte sich heraus, dass das in Rede stehende Vormastfutter mit einem Kupfergehalt von 140 mg/kg bereits seit Januar 2016 an ca. 400 Sauen verfüttert wurde. Die Jungsauen sind somit im Zeitraum Januar 2016 bis zum 14.09.2016 mit dem in Rede stehenden Futter mit einem Kupfergehalt von 140 mg/kg Alleinfutter gefüttert worden.

Frage 5: Wann sind die 32 Jungsauen der Schlachtung zugeführt worden?

zu Frage 5: Die Schlachtungen erfolgten im Zeitraum Januar bis September 2016.

Frage 6: Wann ist wie viel des Schlachtgutes an wen und zu welchem Zweck verkauft worden?

zu Frage 6: Dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz liegen keine Erkenntnisse zu dieser Frage vor.

Frage 7: Wann und durch wen ist der hohe Kupfergehalt im Schlachtgut festgestellt worden? Wie hoch war der minimale, durchschnittliche und maximale Kupfergehalt in den Schlachtgutproben? Wie hoch darf der Kupfergehalt des Schlachtgutes für den jeweiligen Zweck rechtlich sein?

zu Frage 7: Am 09.09.2016 wurde dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Burgenlandkreis des Landes Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass in einer im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes 2016 im Schlachthof Weißenfels entnommenen Hemmstofftest-Planprobe (hier: Schweineleber) eine Rückstandshöchstgehaltsüberschreitung bei Kupfer festgestellt wurde. Die untersuchte Probe Schweineleber wies einen Kupfer-Gehalt von 210 mg/kg auf. Weitere Informationen liegen dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft nicht vor. Nach Anhang II Code Nr. 1011030 Spalte 15 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist für Kupfer in der Leber von Schweinen eine Höchstmenge von 30 mg/kg festgesetzt.

Frage 8: Welche Begründung liegt dem ausgestellten Bußgeldbescheid zu Grunde?

Frage 9: Welchen rechtlichen Spielraum hat der Landkreis Oberspreewald-Lausitz bei der Festsetzung des Bußgeldbescheides in Anbetracht des festgestellten Verstoßes und wie ordnet sich das Ausmaß des ausgestellten Bußgeldbescheides ein?

zu Fragen 8 und 9: Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach dem Futtermittelrecht ist vorliegend das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Diesem steht bei der Ahndung der nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingeräumte Spielraum zur Verfügung. Der Landkreis gab gegenüber dem zuständigen Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz im Rahmen der bestehenden Fachaufsicht auf Nachfrage an, dass bei der Bemessung der Bußgeldhöhe folgende Faktoren von Bedeutung waren:

Bei diesem Bußgelbescheid handelt es sich um einen Bescheid im selbständigen Verfahren, das heißt, die Geldbuße ist nicht gegen die ordnungswidrig handelnde Leitungsperson gerichtet, sondern als Nebenfolge gegen die juristische Person. Mit der Geldbuße sollen die Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer zur zukünftig besseren Beaufsichtigung der von der Gesellschaft beschäftigten Geschäftsführung angehalten werden, damit die ihnen obliegenden Pflichten beachtet werden. Dem Landkreis steht kein Bußgeldkatalog zur Verfügung, daher ist die Bemessung der Geldbuße eine Einzelfallentscheidung, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße bestimmt (50.000 €).

In der Begründung des Bußgeldbescheides wird auf § 23a Nummer 3 und § 21 Absatz 3 Nummer 1 b Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) Bezug genommen. Grundlage der Ahndung als Ordnungswidrigkeit war in diesem Fall § 60 Absatz 2 Nummer 11 LFGB. Das Bußgeld ahndet die Tateinheit zweier Verstöße, aus deren Einzelsummen es sich somit zusammensetzt. Entscheidend war jedoch, dass der Betriebsleiter und Verantwortliche uneingeschränkt Auskunft gab, sofort nach Bekanntwerden die Fütterung der Jungsaunen umstellte und damit entscheidend an der Sachverhaltsaufklärung mitwirkte.

Der rechtswidrige Zustand wurde somit direkt nach Bekanntwerden abgestellt. Die Ahndung durch ein Bußgeld dient demnach ausschließlich der nachhaltigen Anmahnung der bestehenden Pflichten und erfüllt die Funktion einer Verwarnung in Anbetracht der Betriebsgröße. Positiv wirkte sich zudem aus, dass der Betrieb die Anordnungspunkte der diesbezüglich erlassenen Ordnungsverfügung vollumfänglich erfüllte.

Frage 10: Wann wurden in den letzten fünf Jahren im Rahmen der Gülleausbringung der Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH in Tornitz Gülle- bzw. Bodenproben analysiert? Wurde der Kupfergehalt gemessen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

zu Frage 10: Die Untersuchung von Gülle- bzw. Bodenproben erfolgt nach Maßgabe der Düngeverordnung. Die Analyse von Kupfer ist nicht Bestandteil der vorgeschriebenen Untersuchungen.

Frage 11: Wie sieht die aktuelle Regelung zum Grundwassermonitoring im Rahmen der bisherigen Genehmigung aus (Drucksache 6/944 und 6/2263)? Bitte stellen Sie die Ergebnisse des Grundwassermonitorings für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zur Verfügung.

zu Frage 11: Gemäß der Nebenbestimmung 6.1 des Bundesimmissionsschutzgesetz-Genehmigungsbescheides Nr. 035.00.00/95/C vom 30.04.1997 in Verbindung mit einer Festlegung zwischen Anlagenbetreiber und unterer Wasserbehörde aus dem Jahr 2014 wird das Grundwasser zweimal pro Jahr an 9 Grundwassermessstellen auf ein festgelegtes Stoffspektrum beprobt. Die Ergebnisse für die einzelnen Messkampagnen sind den Tabellen (siehe Anlagen 1a bis 1c) zu entnehmen. Für das Jahr 2017 liegen bisher nur die Ergebnisse der Frühjahrsbeprobung vor, die Herbstbeprobung läuft derzeit.

II. Behördliche Kontrollen bei der Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH

Frage 12: Welche behördlichen Kontrollen wurden in den letzten fünf Jahren in der Bolart Schweineproduktionsanlage GmbH am Standort Tornitz vorgenommen? Bitte aufschlüsseln wann, welche Kontrolle und durch welche Behörde die Kontrolle vorgenommen wurde.

zu Frage 12:

Kontrollen des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft:

Die nachfolgenden Fragen (12-17) werden für die Fachbereiche Tierarzneimittel, Futtermittel, Lebensmittel, Tierische Nebenprodukte, Tierseuchenüberwachung und Viehhandel (Auflistung dieses Fachbereiches siehe Anlage 2) tabellarisch zusammengefasst beantwortet, für den Fachbereich Tierschutz liegt eine detailliertere Aufschlüsselung vor.

Fachbereich Tierarzneimittelüberwachung

23.05.2013	Angemeldet, 1 Tag vorher	Anlassbezogene Kontrolle (positiver Rückstandsbe- fund NRKP)	Kein Verstoß
19.09.2013	Angemeldet, 1 Tag vorher	Planmäßige Routinekon- trolle	Kein Verstoß

Fachbereich Futtermittelüberwachung

19.09.2013	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	Kein Verstoß
12.11.2015	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	- Beanstandung der Getreideannahme Auflage: Reinigung Getreideannahme - Kontrolle 2 Wochen später - Auflage wurde erfüllt
23.08.2016	unangekündigt	Regelkontrolle	- Beanstandung der Getreideannahme - Auflage: Reinigung Getreideannahme - wurde sofort im Beisein der Kontrolleurin umgesetzt
16. und 22.09.2016	Angemeldet, 1 Tag vorher	Anlassbezogene Kontrolle (positiver Rück- standsbefund NRKP)	- Anzeige einer Straftat/ Einleitung eines Ord- nungswidrigkeitenverfahrens Auflagen: - Kennzeichnung aller Jungsauen, bei denen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass sie nach der 12. Lebenswoche mit dem betreffenden Futter gefüttert worden sind - Jeglicher Abgang der betreffenden Tiere ist dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittel- überwachung und Landwirtschaft mitzuteilen. Bei Schlachtung ist Name und Anschrift der jeweiligen Schlachtstätte anzugeben. - Nachweis ist zu erbringen, dass bei Schlach- tung der genannten Tiere die Leber verworfen wurde. Fristen: - Kennzeichnung: unverzüglich - Mitteilung über Abgang der betreffenden Tie- re: spätestens zwei Arbeitstage vor Abtransport - Nachweis über Verwerfen der Lebern: jeweils fünf Arbeitstage nach Schlachtung - Die Mitteilungen und Nachweise sowie Bestä- tigungen von den betreffenden Schlachthöfen wurden entsprechend der Auflagen eingereicht.
09.05.2017	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	Kein Verstoß

Fachbereich Lebensmittelüberwachung

23.05.2013	Angemeldet, 1 Tag vorher	Anlassbezogene Kontrolle (positiver Rückstandsbe- fund NRKP)	- Anzeige einer Straftat
------------	--------------------------	--	--------------------------

23.02.2016	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	Kein Verstoß
------------	-----------------------------	----------------	--------------

Fachbereich Tierische Nebenprodukte

13.04.2015	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	Kein Verstoß
01.06.2016	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	Kein Verstoß
09.05.2017	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	Kein Verstoß

Fachbereich Tierseuchenbekämpfung

30.05.2013	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	Kein Verstoß
09.05.2017	Angemeldet, 1 Tag vorher	Regelkontrolle	Kein Verstoß

Fachbereich Tierschutz

Im Bereich Tierschutz wurden am:

- 30.05.2013
- 02.07.2013
- 16.12.2014
- 22.01.2015
- 23.04.2015
- 06.08.2015
- 13.01.2016
- 23.02.2016
- 20.06.2017

Kontrollen durchgeführt.

- 30.05.2013, planmäßige Kontrolle der gesamten Haltungseinrichtung nach Risikobewertung, wurde am 29.05.2013 telefonisch angekündigt
- Kontrolle am 02.07.2013 ist die Nachkontrolle zum 30.05.2017. Vorankündigung telefonisch am Vortag
- Kontrolle 16.12.2014 Anlasskontrolle nach Anzeige ARIVA, 1 Stunde vorher angekündigt
- 22.01.2015 Nachkontrolle zur Anlasskontrolle vom 16.12.2014. Telefonische Absprache am Vortag
- 23.04.2015 Nachkontrolle zum 22.01.2015. Telefonisch am Vortag angekündigt
- Kontrolle 06.08.2015, Anlasskontrolle, unangekündigt
- Planmäßige Kontrolle der gesamten Haltungseinrichtung nach Risikobewertung am 13.01.2016, 24 Stunden vorher telefonisch angekündigt
- 23.02.2016, Nachkontrolle zum 13.01.2016, 24 Stunden vorher telefonisch angekündigt
- 20.06.2017 gemeinsame Kontrolle mit Landestierschutzbeauftragten Herrn Dr. Heidrich, 24 Stunden vorher telefonisch angekündigt. Herr Dr. Heidrich wollte sich stichprobenhaft einen Überblick über die tierschutzkonforme Haltung in allen Haltungsstufen verschaffen.

- Im Ergebnis der Kontrolle 30.05.13 wurde festgestellt, dass teils Beschäftigungsmaterial fehlte, dass die Lichtmessung an verschiedenen Stellen aufgrund verschmutzter Lampen eine zu geringe Lichtmenge ergab und der Boden der Treibgänge Flattedeck 1 und 13 teils stark verschlissen war. Aufgrund dieser Beanstandungen wurde angeordnet, innerhalb 4 Wochen überall das Beschäftigungsmaterial zu ersetzen oder ergänzt zu haben, ständig die Lampen so zu reinigen, dass die Lichtmenge ausreicht und bei nächster Ausstellung den Treibgang repariert zu haben.
- Die Nachkontrolle am 02.07.2013 ergab, dass diese Auflagen erfüllt wurden.

- Am 16.12.2014 wurde aufgrund einer Anzeige von ARIVA gemeinsam mit Vertretern des Landesamtes die gesamte Produktionsanlage nach Tierschutzrecht überprüft. Im Ergebnis der Kontrolle gab es folgende Feststellungen und Maßnahmen:
 - Feststellungen:
 - Tiere in einem sehr guten Gesundheitszustand und Ernährungszustand
 - Tränken sauber und überall funktionstüchtig, ausreichend lt. Vorgaben
 - Fütterungsregime nicht zu beanstanden, Tröge sauber, an drei Stellen der Einzelhaltung Bruch der Wandung des Troges, Verletzungsgefahr
 - Hygiene und Sauberkeit im gesamten Bereich ohne Beanstandungen
 - Bei weniger als 1% der Sauen Technopathien mit sichtbaren Hautläsionen, meist geringgradiger Ausprägung infolge der Stallausrüstung (Schwanzansatz)
 - maximal 5% der Sauen in engen Kastenständen, nur kurzzeitig im Zeitraum der Besamung (1 Woche)
 - Beschäftigungsmaterial teilweise in Ständen der Einzelhaltung tragender Sauen bis 4 Wochen nach Besamung nicht vorhanden oder nicht geeignet, gleiches im Mastbereich
 - Ferkelnester, ca. 25-30 Stück, in Fläche verformt und somit zu großes Spaltmaß am Übergang zur angrenzenden Fläche und dadurch höhere Verletzungsgefahr durch Einklemmen der Extremitäten der Saugferkel
 - Mastbereich, fast überall durch Korrosion des Betons erhöhte Spaltmaße (Abrundung der Auftrittsfläche am Übergang zum Spalt), kein Tier mit Verletzungserscheinungen
 - Besatzdichte eingehalten
 - Festlegungen:
 - Überprüfung Beschäftigungsmaterial in allen Bereichen durch Betrieb, Ersatz und Vervollständigung dort wo notwendig
 - Reparatur/Ersatz Ferkelnester
 - Reparatur defekter Tröge
 - Sortieren der Besamungssauen nach Größe und vorzeitige Einstellung in Gruppenhaltung bei zu großen Sauen
 - Konzept zur zeitnahen Sanierung Spaltenboden Mastbereich
 - Prüfung Picto-Boden durch LUGV (Beschichtung des Betonspaltenbodens mit Bitumen, dadurch nicht 100-% Maß nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Das LUGV lehnte deshalb kurz nach der Kontrolle Picto-Boden ab.

Alle Festlegungen wurden terminlich gebunden.

- Die Nachkontrolle am 22.01.2015 zur Kontrolle vom 16.12.2014 ergab, dass seitens des Betriebes alle Auflagen in Bearbeitung waren, ein Konzept zur Betonspaltenbodenerneuerung Mastbereich wurde vorgelegt. Teilweise nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Realisierung der Auflagen. So z.B. konnten noch nicht alle auszutauschenden Ferkelnester aufgrund nicht mehr verfügbarer Anschlüsse ersetzt werden. Darüber hinaus wurde angeordnet, die Liegeplätze der Abferkelsauen in den Abferkel-Kastenständen so umzurüsten, dass der geforderte Anteil nicht perforierter Liegefläche realisiert wird. Der Termin wurde für Ende Februar gesetzt.
- Die Nachkontrolle vom 23.04.2015 war auf die vollständige Realisierung der Auflagen vorheriger Kontrollen fokussiert. Es konnte festgestellt werden, dass die Anforderungen an die Liegeflächen im Abferkelbereich realisiert wurden, die Ferkelnester repariert waren, der Betonspaltenboden ständig weiter ersetzt wurde und Kastenstände zugunsten einer verkürzten Haltungsdauer im Deckzentrum zu Gruppenbuchten umgebaut wurden.
- Bei der Kontrolle am 06.08.2015 wurde festgestellt, dass Hitzeverluste bei Tieren zu verzeichnen waren, die technische Ausrüstung zur Kühlung aber vorhanden und funktionstüchtig war. Zusätzliche Maßnahmen, wie zusätzliche Tierkontrollen, Besprühen größerer Flächen mit Wasser und Zusatzlüfter wurden besprochen und das Besprochene sofort eingeleitet.
- Kontrolle am 13.01.2016 erneut mit Hilfe Landesamt, Kontrolle der gesamten Haltungseinrichtung, Schwerpunkt Einhaltung der Maßvorgaben nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Ergebnis: Besatzdichte im Flatdeck und Mastbereich ohne Beanstandung, bezüglich des Lichtregimes wurde eine Dokumentation gefordert, da nicht plausibel nachvollziehbar war, wie lange die einzelnen Lichtphasen dauerten (speziell Abferkelbereich). Kastenstände waren weiter zugunsten der Gruppenhaltung zurückgebaut.
- Die Nachkontrolle am 23.02.2016 diente der Überprüfung der Realisierung der Festlegungen vom 13.01.2016. Die Dokumentation des Lichtregimes konnte vorgelegt werden. Der Betrieb erläuterte der Behörde das Umsetzen einer verkürzten Haltungszeit der Sauen im Besamungszentrum zugunsten einer längeren Gruppenhaltung als Alternative der Anpassung der Kastenstände.
- Die Kontrolle am 20.06.2017 wurde gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Tierschutz Herrn Dr. Heidrich durchgeführt. Herr Dr. Heidrich wollte sich einen Überblick über die nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geforderten Haltungsbedingungen aller Produktionsebenen stichprobenartig verschaffen. Verstöße wurden nicht festgestellt.

Kontrollen zum Immissionsschutz durch Landesamt für Umwelt:

Die Schweinezucht- und Mastanlage (SZMA) Tornitz ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie (IED). Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt daher Kontrollen gemäß IED-Überwachungsplan vom 17.04.2014 sowie zusätzliche Kontrollen aus besonderem Anlass, z. B. bei Anlagenänderungen oder kurze Kontrollen außerhalb der Anlage, wenn bei Kontrollfahrten zu anderen Anlagen die SZMA Tornitz auf dem Weg liegt, oder bei Beschwerden. Bei Kontrollen nach IED wird eine gemeinsame Kontrolle mit der unteren Wasserbehörde durchgeführt. Die Dokumentation der Kontrollen erfolgt entsprechend Anlass und Rechtsgrundlage in unterschiedlicher Weise. In den letzten fünf Jahren wurden folgende Kontrollen durchgeführt:

Datum	Art der Kontrolle	Dokumentation
03.08.2012	einfache Kontrolle	Fotodokumentation
24.07.2013	Kontrolle nach Verdacht einer Umweltschädigung (betrifft den Stallneubau)	Aktenvermerk
04.07.2014	Revision/IED-Kontrolle	Protokoll
09.03.2015	Kontrolle von Außen auf Kontrollfahrt	Fotodokumentation
07.10.2015	einfache Kontrolle	Aktenvermerk
09.03.2016	Gespräch mit Betreiber während Kontrolle der Biogasanlage	
22.03.2016	Beratung zum Neubau mit der unteren Wasserbehörde des LK OSL und Planer zum Neubau, hier speziell die Abluftreinigung	
24.05.2016	einfache Kontrolle, da eigentlich der Baubeginn erwartet worden ist	Fotodokumentation
05.12.2016	IED-Kontrolle mit der unteren Wasserbehörde des LK OSL	Protokoll und Fotodokumentation

Kontrollen der Unteren Wasserbehörde:

In Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde wurden folgende Kontrollen mit nachfolgend aufgeführten Ergebnissen durchgeführt:

Kontrollen in der BOLART Schweinemast und -zuchtanlage							
Datum	Kontakt	Anlass	Gegenstand	Beanstandungen			
				Art	Auflagen	Frist	Erledigung
23.10.15	telefonisch	Wasserrecht	Abwasserentsorgung	Dieseltank	Prüfung durch Sachverständigen	31.03.16	08.04.16
			Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Sammelgruben	Dichtigkeitsprüfung	31.03.16	15.01.16
05.12.16	schriftlich	IED	Abwasserentsorgung	keine			
			Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
24.11.17	schriftlich	Wasserrecht	Abwasserentsorgung				
			Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				

Frage 13: Wurden die Kontrollen zuvor angekündigt? Wenn ja, in welcher Form und mit welcher Frist?

zu Frage 13:

Kontrollen des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft:
Siehe Beantwortung Frage 12.

Kontrollen zum Immissionsschutz durch Landesamt für Umwelt:

Kontrollen, bei denen die Anwesenheit des Betreibers unerlässlich ist, werden vorher angekündigt. Die Abstimmung mit dem Betreiber erfolgt i. d. R. telefonisch oder per E-Mail nach schriftlicher Ankündigung. Der Zeitraum zwischen Terminabsprache und Kontrolle liegt zwischen 2 und 4 Wochen. Kontrollen, bei denen die Anwesenheit des Betreibers nicht erforderlich ist erfolgen meist ohne Ankündigung.

Kontrollen der Unteren Wasserbehörde:

Siehe Beantwortung Frage 12.

Frage 14: Was waren Anlass, der Gegenstand und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen in den letzten fünf Jahren?

zu Frage 14:

Kontrollen des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft:
Siehe Beantwortung Frage 12.

Kontrollen zum Immissionsschutz durch Landesamt für Umwelt:

Die SZMA unterliegt auf der Grundlage einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken gemäß dem IED-Überwachungsplan einem Kontrollzyklus von 2 Jahren. Diese Kontrollen erfolgten in den Jahren 2014 und 2016. Die IED-Kontrollen werden anhand einer Checkliste durchgeführt und protokolliert. Immissionsschutzrechtliche Kontrollen außerhalb des IED-Zyklus werden in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Hier wird ein Augenmerk auf Sauberkeit, Geruch und Lärm gelegt. Weitere Kontrollen erfolgten aufgrund von Änderungen an der Anlage oder um Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. von anderen Ämtern nachzugehen, z. B. die Klärung der Frage, ob mit dem Stallneubau bereits begonnen worden war. Diese Kontrollen werden in der Regel fotodokumentarisch erfasst, um ggf. einen Nachweis des Ist-Zustandes zum jeweiligen Zeitpunkt zu haben.

Kontrollen der Unteren Wasserbehörde:

Siehe Beantwortung Frage 12.

Frage 15: Bei welchen Kontrollen ergaben sich Beanstandungen in den letzten fünf Jahren? Bitte Ort, Art und Umfang der einzelnen Beanstandungen benennen?

zu Frage 15:

Kontrollen des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft:
Siehe Beantwortung Frage 12.

Kontrollen zum Immissionsschutz durch Landesamt für Umwelt:

Alle Kontrollen ergaben keine Beanstandungen hinsichtlich der immissionsschutzrechtli-

chen Belange, daher waren keine Maßnahmen und Auflagen erforderlich.

Kontrollen der Unteren Wasserbehörde:

Siehe Beantwortung Frage 12.

Frage 16: Gab es im Anschluss an die Kontrollen Auflagen? Bitte einzeln auflisten.

zu Frage 16: Siehe Beantwortung Frage 15.

Frage 17: Welche Fristen wurden zur Einhaltung der Auflagen gesetzt und wann wurde die Einhaltung der Auflagen durch wen mit welchem Ergebnis kontrolliert?

zu Frage 17: Siehe Beantwortung Frage 15.

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2

Anlage 1a: Grundwassermonitoring 2015

	pH-Wert (Labor)	Leitfähigkeit bei 25°C (Labor)	TOC	Eisen, gesamt	Eisen, gelöst	Kalium	Phosphor-gesamt	Sulfat	Nitrat	Nitrat-N	Nitrit	Nitrit-N	Ammonium	Ammonium-Stickstoff	anorganischer Stickstoff	Gesamtstickstoff	TNp
		µS/cm	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg P/l	mg/l	mg/l	mg N/l	mg/l	mg N/l	mg/l	mg N/l	mg N/l	mg N/l	mg/l
Oktober 2015																	
GWM 1/2011	4,71	253	5,08	0,059	0,034	2,43	0,007	113	3,54	0,799	0,01	0,003	0,025	0,02	0,799	0,907	
GWM 2/2011	6,57	489	3,61	1,25	0,016	1,66	0,099	134	17,5	3,95	0,01	0,003	0,025	0,02	3,95	4,41	
GWM 3/2011																	
GWM LUA 2005 OP	6,12	838	2,36	41,9	41,6	5,25	0,04	355	0,05	0,012	0,01	0,003	1,26	0,984	0,984	1,28	
GWM 1/2000	5,76	798	19,1	0,351	0,161	33,1	2,22	141	208	46,953	0,04	0,012	0,025	0,02	46,965	48,2	
GWM 2/2000	5,49	641	2,53	1,8	1,7	8,08	0,006	259	18,1	4,086	0,45	0,137	0,93	0,727	4,95	5,17	
GWM 3/2000	5,23	797	2,94	24,5	23,4	9,51	0,01	409	0,54	0,122	0,01	0,003	3,73	2,914	3,036	3,77	
GWM 4/2000	5,21	862	12,4	91	90,6	10,2	0,042	443	0,63	0,142	0,05	0,015	5,32	4,156	4,313	5,82	
GWM 5/2000	5,57	272	3,03	0,268	0,075	2,45	0,007	89,3	14,3	3,228	0,01	0,003	0,025	0,02	3,228	3,64	
Mai 2015																	
GWM 1/2011	4,71	259	4,61	0,03	0,017	2,33	0,014	92,6	3,84	0,867	< 0,02	< 0,006	< 0,05	< 0,039	0,867	1,09	
GWM 2/2011	6,66	494	2,84	0,398	0,011	1,46	0,063	122	18,6	4,2	< 0,02	< 0,006	< 0,05	< 0,039	4,2	4,37	
GWM 3/2011	7,03	654	0,95	5,24	4,96	2,89	0,035	264	< 0,10	< 0,023	< 0,02	< 0,006	< 0,05	< 0,039	< 0,068	< 0,50	
GWM LUA 2005 OP	6,15	825	2,17	41,8	41,5	4,79	0,042	284	< 0,10	< 0,023	< 0,02	< 0,006	1,18	0,922	0,922	1,26	
GWM 1/2000	5,77	767	25,3	0,31	0,14	38,1	2,35	121	198	44,7	0,03	0,009	< 0,05	< 0,039	44,8	45,2	
GWM 2/2000	5,41	609	2,36	2,56	2,33	7,94	0,014	228	15,4	3,5	1,15	0,351	1,3	1,02	4,84	4,84	
GWM 3/2000	4,96	822	2,37	17,7	14,4	10,7	0,012	391	1,88	0,424	0,03	0,009	3,73	2,91	3,35	3,99	
GWM 4/2000	5,22	852	10,7	94,2	88,4	11,5	0,039	397	< 0,10	< 0,023	< 0,02	< 0,006	5,77	4,51	4,51	5,7	
GWM 5/2000	5,25	241	2,72	0,105	0,059	2,78	0,019	76,3	15,6	3,52	< 0,02	< 0,006	< 0,05	< 0,039	3,52	3,6	

Anlage 1b: Grundwassermonitoring 2016

	pH-Wert (Labor)	Leitfähigkeit bei 25°C (Labor)	TOC	Eisen, gesamt	Eisen, gelöst	Kalium	Phosphat-gesamt	Sulfat	Nitrat	Nitrat-N	Nitrit	Nitrit-N	Ammonium	Ammonium-Stickstoff	anorganischer Stickstoff	Gesamtstickstoff
		µS/cm	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg P/l	mg/l	mg/l	mg N/l	mg/l	mg N/l	mg/l	mg N/l	mg N/l	mg/l
September 2016																
GWM 1-2011	4,77	250	4,59	0,068	0,032	2,86	< 0,01	105	2,19	0,494	0,01	0,003	0,09	0,070	0,568	0,642
GWM 2-2011	6,52	500	3,02	0,32	0,012	1,6	0,078	119	16,9	3,815	0,01	0,003	0,08	0,063	3,880	3,93
GWM 3-2016	6,72	580	1,51	11,2	10,4	3,21	0,039	215	< 0,1	0,012	0,01	0,003	0,08	0,063	0,078	< 0,5
GWM LUA 5002 OP	6,13	840	2,95	35,8	32,6	5,76	0,041	337	< 0,1	0,012	0,01	0,003	1,17	0,914	0,929	1,23
GWM 4-2016	6,16	632	3,53	1,46	1,14	3,88	0,039	147	14,2	3,205	0,01	0,003	< 0,05	0,020	3,228	3,65
GWM 1-2000	5,72	736	19,7	0,23	0,066	41	2,82	126	191	43,115	0,04	0,012	< 0,05	0,020	43,147	50,5
GWM 2-2000	5,11	651	3,94	7,49	7,08	11,2	< 0,01	240	12	2,709	0,1	0,030	1,52	1,188	3,927	4,16
GWM 3-2000	4,84	770	4,41	26,8	24	11,7	< 0,01	346	2,06	0,465	0,01	0,003	3,61	2,820	3,288	3,87
GWM 4-2000	4,92	828	11,6	68,6	63,9	14,8	0,01	381	< 0,1	0,012	0,15	0,046	6,67	5,211	5,269	5,75
GWM 5-2000	4,49	356	3,94	0,089	0,027	3,77	< 0,01	152	18,1	4,086	0,01	0,003	0,06	0,047	4,136	4,35
GWM 1-2011	4,77	250	4,59	0,068	0,032	2,86	< 0,01	105	2,19	0,494	0,01	0,003	0,09	0,070	0,568	0,642
Mai 2016																
GWM 1-2011	4,62	240	5,12	0,059	0,014	2,27	< 0,01	107	2,98	0,673	0,01	0,003	< 0,05	0,02	0,696	0,8
GWM 2-2011	6,48	457	3,51	0,341	< 0,01	1,2	0,049	126	18,3	4,13	0,01	0,003	< 0,05	0,02	4,154	4,19
GWM 3-2016	6,79	605	1,83	14,4	13,5	3,1	0,021	236	1,14	0,257	0,01	0,003	0,18	0,141	0,401	< 0,5
GWM LUA 5002 OP	6,07	830	3,07	44,8	41,9	5,43	0,036	323	< 0,1	0,012	0,01	0,003	1,45	1,133	1,148	1,34
GWM 4-2016	6,20	685	2,73	1,37	1,01	4,36	0,017	170	20,5	4,63	0,02	0,006	< 0,05	0,02	4,654	4,86
GWM 1-2000	5,58	830	22,0	0,283	0,094	45	2,84	138	237	53,5	0,05	0,015	< 0,05	0,02	53,534	60,2
GWM 3-2000	4,88	769	4,27	30,9	29,4	12,3	< 0,01	376	1,16	0,262	0,01	0,003	4,30	3,36	3,624	3,76
GWM 2-2000	5,23	669	3,73	3,08	2,88	12,5	0,014	246	20	4,52	0,57	0,174	1,24	0,969	5,657	5,7
GWM 4-2000	4,80	860	9,57	68,7	66,1	16,3	< 0,01	407	2,5	0,564	0,59	0,181	7,56	5,91	6,650	6,69
GWM 5-2000	5,20	324	3,88	0,161	0,036	4,57	< 0,01	119	17,9	4,04	0,01	0,003	< 0,05	0,02	4,064	4,4

Anlage 1c: Grundwassermonitoring 2017

	pH-Wert (Labor)	Leitfähigkeit bei 25°C (Labor)	TOC	Eisen, gesamt	Eisen, gelöst	Kalium	Phosphat-gesamt	Sulfat	Nitrat	Nitrat-N	Nitrit	Nitrit-N	Ammonium	Ammonium-Stickstoff	anorganischer Stickstoff	Gesamtstickstoff	TNP
		µS/cm	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg P/l	mg/l	mg/l	mg N/l	mg/l	mg N/l	mg/l	mg N/l	mg N/l	mg/l	mg/l
Mai 2017																	
GWM 1-2011	4,87	238	5,06	0,052	0,005	1,86	0,002	75	3	0,68	< 0,02	0,003	< 0,05	0,002	0,682	0,87	
GWM 2-2011	6,58	510	3,82	0,373	0,005	1,31	0,144	120	16	3,61	< 0,02	0,003	< 0,05	0,002	3,617	4,12	
GWM 3-2016	6,88	614	1,92	12,2	12,0	2,61	0,089	200	< 0,1	0,01	< 0,02	0,003	< 0,05	0,002	0,016	0,25	
GWM LUA 5002 OP	6,2	872	3,33	33,1	33,1	4,77	0,110	340	< 0,1	0,01	< 0,02	0,003	1,2	0,938	0,952	1,42	
GWM 4-2016	8,32	657	2,76	2,18	2,01	3,24	0,002	150	9,5	2,14	< 0,02	0,003	0,05	0,039	2,187	2,6	
GWM 1-2000	5,96	803	20	0,148	0,035	41,7	6,680	140	200	45,2	< 0,02	0,003	< 0,05	0,002	45,2	51,1	
GWM 2-2000	5,5	697	4,21	10,2	9,94	10,4	0,002	260	13	2,93	0,61	0,186	2,2	1,719	4,839	5,3	
GWM 3-2000	5,08	771	4,18	28,7	23,6	10,2	0,002	340	2,4	0,54	0,02	0,006	3,5	2,734	3,282	3,99	
GWM 4-2000	5,18	869	16,2	62,1	61,3	13,5	0,002	360	0,34	0,06	0,02	0,006	5,9	4,609	4,692	6,1	
GWM 5-2000	4,78	403	3,81	0,138	0,102	4,06	0,002	140	13,5	3,05	< 0,02	0,003	0,25	0,195	3,246	3,47	

Anlage 2: Fachbereich Viehhandel

2013

TRACES

Datum	Ferkel	Schlacht- schweine	Kontrolle beim Laden	Kon- trolle am Zie- ort	Tansport- tote	Trans- portunfä- hig
18.12.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
13.12.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
11.12.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
04.12.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
27.11.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
20.11.2013		181	ohne Beanstandung	i.O.		
13.11.2013		180	ohne Beanstandung			
06.11.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
30.10.2013		181	ohne Beanstandung	i.O.		
16.10.2013		180	ohne Beanstandung			
09.10.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
02.10.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
25.09.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
18.09.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
11.09.2013		180	ohne Beanstandung			
04.09.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
28.08.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
21.08.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
16.08.2013		150	ohne Beanstandung			
24.07.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
31.07.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
24.07.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
19.07.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
17.07.2013		180	ohne Beanstandung			
10.07.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
03.07.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		

26.06.2013		181	ohne Beanstandung	i.O.		
19.06.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
12.06.2013		181	ohne Beanstandung	i.O.		
05.06.2013		173	ohne Beanstandung	i.O.		
29.05.2013		180	ohne Beanstandung			
22.05.2013		180	ohne Beanstandung			
17.05.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
15.05.2013		180	ohne Beanstandung			
08.05.2013		180	ohne Beanstandung			
24.04.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
17.04.2013		181	ohne Beanstandung	i.O.		
12.04.2013	452		ohne Beanstandung			
12.04.2013	452		ohne Beanstandung			
10.04.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
03.04.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
20.03.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
14.03.2013	450		ohne Beanstandung			
13.03.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
06.03.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
27.02.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
20.02.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
13.02.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
13.02.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
06.02.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
30.01.2013		181	ohne Beanstandung	i.O.		
23.01.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
18.01.2013		181	ohne Beanstandung			
09.01.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		
02.01.2013		180	ohne Beanstandung	i.O.		

2014

TRACES

Datum	Ferkel	Schlacht - schwei- ne	Kontrolle beim Laden	Kontrol- le	Tansport -tote	Transport- unfähig
15.12.	700		ohne Beanstandung	i.O.	1(Herz- kreislauf- versa- gen)	
09.12.	690		ohne Beanstandung	i.O.		
01.08.		175	ohne Beanstandung			
23.07.		176	ohne Beanstandung			
16.07.		180	ohne Beanstandung			
09.07.		181	ohne Beanstandung	i.O.		
02.07.		180	ohne Beanstandung			
25.06.		180	ohne Beanstandung	i.O.		
11.6		180	ohne Beanstandung	i.O.		
4.6		180	ohne Beanstandung			
3.6	750		ohne Beanstandung	i.O.		
28.5		180	ohne Beanstandung	i.O.		
27.5	750		ohne Beanstandung	i.O.		
20.5	700		ohne Beanstandung	i.O.		
14.5		182	ohne Beanstandung			
7.5		180	ohne Beanstandung			
7.5		180	ohne Beanstandung			
30.4		180	ohne Beanstandung			
23.4		180	ohne Beanstandung	i.O.		
22.4	813		ohne Beanstandung	i.O.		
22.4	687		ohne Beanstandung			
16.4		180	ohne Beanstandung	i.O.		
9.4		180	ohne Beanstandung	i.O.		
2.4		180	ohne Beanstandung	i.O.		
1.4		180	ohne Beanstandung	i.O.		
26.3		180	ohne Beanstandung			
19.3		180	ohne Beanstandung	i.O.		

12.3		180	ohne Beanstandung			
5.3		180	ohne Beanstandung	i.O.		
19.2		180	ohne Beanstandung	i.O.		
19.2		180	ohne Beanstandung	i.O.		
12.2		180	ohne Beanstandung	i.O.		
12.2		180	ohne Beanstandung	i.O.		
5.2		180	ohne Beanstandung	i.O.		
5.2		180	ohne Beanstandung	i.O.		
29.1		180	ohne Beanstandung			
29.1		180	ohne Beanstandung			
22.1		180	ohne Beanstandung	i.O.		
15.1		180	ohne Beanstandung	i.O.		
15.1		180	ohne Beanstandung	i.O.		
8.1		180	ohne Beanstandung	i.O.		
3.1		180	ohne Beanstandung	i.O.		

2015

TRACES

Datum	Ferkel	Schlacht- schweine	Kontrolle beim Laden	Kontrol- le	Tansport- tote	Transport- unfähig
30.11.	700		ohne Beanstandung	i.O.		
30.11.	610		ohne Beanstandung	i.O.		
25.11.	660		ohne Beanstandung	i.O.		
21.10.	660		ohne Beanstandung	i.O.		
21.10.		170	ohne Beanstandung			
14.10.		170	ohne Beanstandung			
13.10.	350		ohne Beanstandung	i.O.		
13.10.	400		ohne Beanstandung			
07.10.		170	ohne Beanstandung	i.O.		
06.10.	700		ohne Beanstandung			
30.09.		170	ohne Beanstandung	i.O.		
23.09.		170	ohne Beanstandung	i.O.		
15.09.		170	ohne Beanstandung	i.O.		
09.09.		170	ohne Beanstandung	i.O.		
11.09.	740		ohne Beanstandung			
08.09.	740		ohne Beanstandung			
01.09.	390		ohne Beanstandung			
01.09.	350		ohne Beanstandung			
28.08..	700		ohne Beanstandung			
24.08.		180	ohne Beanstandung	i.O.		
21.08.	740		ohne Beanstandung			
18.08.	650		ohne Beanstandung	i.O.		
18.08.	750		ohne Beanstandung			
11.08.	630		ohne Beanstandung			
11.08.	500		ohne Beanstandung			
04.08.	630		ohne Beanstandung			
04.08.	700		ohne Beanstandung			
28.07.	750		ohne Beanstandung			
28.07.	750		ohne Beanstandung			

21.07.	650		ohne Beanstandung			
21.07.	680		ohne Beanstandung	i.O.		
07.07.	180		ohne Beanstandung			
07.07.	520		ohne Beanstandung			
19.06.	700		ohne Beanstandung			
09.06.	740		ohne Beanstandung			
02.06.	760		ohne Beanstandung			
19.05.	400		ohne Beanstandung			
19.05.	380		ohne Beanstandung			
12.05.	800		ohne Beanstandung			
24.04.	430		ohne Beanstandung			
21.04.	830		ohne Beanstandung			
17.04.	400		ohne Beanstandung			
17.04.	350		ohne Beanstandung			
19.03.	430		ohne Beanstandung			
19.03.	270		ohne Beanstandung			
17.03.	850		ohne Beanstandung			
10.03.	300		ohne Beanstandung			
10.03.	400		ohne Beanstandung			
10.03.	850		ohne Beanstandung			
10.02.		170	ohne Beanstandung			
30.01.	800		ohne Beanstandung			
30.01.	800		ohne Beanstandung			
27.01.	700		ohne Beanstandung			
21.01.	350		ohne Beanstandung			
21.01.	240		ohne Beanstandung			
13.01.	350		ohne Beanstandung			
13.01.	400		ohne Beanstandung			
13.01.	300		ohne Beanstandung			
13.01.	450		ohne Beanstandung			

2016

TRACES

Datum	Ferkel	Schlacht- schweine	Kontrolle beim Laden	Kontrolle	Tansport- tote	Transport- unfähig
07.09.	660		ohne Beanstandung	i.O.		
12.07.	275		ohne Beanstandung			
12.07.	425		ohne Beanstandung	i.O.		
23.03.		170	ohne Beanstandung	i.O.		
16.03.		170	ohne Beanstandung	i.O.		
08.03.	650		ohne Beanstandung	i.O.		
23.02.	630		ohne Beanstandung	i.O.		
11.02.	604		ohne Beanstandung			
26.01.	660		ohne Beanstandung			

2017

Datum	Ferkel	Kontrolle beim Laden	Tansport- tote	Transport- unfähig
15.08.	600	ohne Beanstandung		
23.05.	700	ohne Beanstandung		
04.04.	665	ohne Beanstandung		
21.03.	700	ohne Beanstandung		
14.03.	750	ohne Beanstandung		
07.03.	750	ohne Beanstandung		
07.02.	600	ohne Beanstandung		
03.01.	600	ohne Beanstandung		